



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-412/21-26	
Datum	19.05.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	30.05.2023	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	13.06.2023	beschlussempfehend
Stadtverordnetenversammlung	22.06.2023	beschließend

Betreff:

Wahl der Schöffinnen / Schöffen für die Wahlperiode 2024 / 2028

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der beigefügten Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen / Schöffen – Wahlperiode 2024 bis 2028 – zu.

Begründung:

A. Ziel

Ziel ist die Verabschiedung einer Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen / Schöffen zur Vorlage beim Amtsgericht Rüsselsheim.

B. Ausgangslage

Die Aufstellung einer Schöffenliste steht in diesem Jahr für die Wahlperiode 2024 bis 2028 an.

Das Amtsgericht Rüsselsheim forderte die Stadt Rüsselsheim am Main mit Schreiben vom 27.02.2023 zur Erstellung einer Schöffenliste auf, für die Besetzung von Schöffenstellen des Schöffengerichtes Groß-Gerau und der Strafkammern des Landgerichtes Darmstadt.

Gemäß § 36 Abs. 4 S. 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sind in die von den Gemeinden aufzustellenden Vorschlagslisten mindestens 42 Schöffen (doppelte Anzahl der benötigten Schöffen) aufzunehmen.

Der Präsident des Landgerichts Darmstadt hat die Anzahl der von der Stadt Rüsselsheim vorzuschlagenden Schöffinnen / Schöffen auf mindestens 28 Personen festgesetzt.

Die Gemeinden Raunheim und Kelsterbach müssen jeweils mindestens 7 Personen vorschlagen.

Nach Eingang des Schreibens des Amtsgerichtes Rüsselsheim hinsichtlich der Erstellung einer Vorschlagsliste wurde auf der Homepage der Stadt Rüsselsheim eine Presseinformation veröffentlicht, in der die gesetzlichen Rahmenbedingungen des Gerichtsverfassungsgesetzes für die Aufnahme geeigneter Personen in die Vorschlagsliste dargelegt wurden. Weiterhin wurde ein entsprechendes Bewerbungsformular sowie die Kontaktdaten der zuständigen Sachbearbeiterin im Fachbereich „Zentrales“ auf der Homepage der Stadt Rüsselsheim veröffentlicht.

Weiterhin wurden die Vorsitzenden der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen und Listen mit Schreiben vom 15.03.2023 aufgefordert, geeignete Personen für die Vorschlagsliste zu benennen. Ende der Abgabefrist war der 12. Mai 2023.

Die jeweilige Anzahl der von den Fraktionen / Listen zu benennenden Personen erfolgte in Anlehnung an das Berechnungsverfahren Hare-Niemeyer (§ 55 HGO) zur Sitzverteilung in der Stadtverordnetenversammlung.

Insgesamt konnten 79 Personen in die Vorschlagsliste aufgenommen werden, welche die Kriterien nach dem GVG erfüllten. Hiervon wurden 17 Personen von den in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen / Listen benannt.

Aus der Bürgerschaft der Stadt Rüsselsheim am Main gingen 72 Bewerbungen ein.

Die Auflistung der Bewerber/innen in der Vorschlagsliste erfolgte in alphabetischer Reihenfolge.

C. Gesetzliche Grundlage

Allgemeine Gesetzliche Grundlage für die Erstellung der Vorschlagsliste Schöffinnen / Schöffen ist das Gerichtsverfassungsgesetz, §§ 28 bis 58.

Gemäß § 36 Gerichtsverfassungsgesetz stellt die Gemeinde in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffinnen / Schöffen auf. Für die Gültigkeit dieser Liste sind zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich (§ 36 Abs. 1 GVG).

D. Weiteres Vorgehen

Nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung ist die Vorschlagsliste eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auszulegen und diese Auslegung vorab öffentlich bekannt zu machen.

Nach Ablauf dieser einwöchigen Einspruchsfrist ist die Vorschlagsliste dem Amtsgericht Rüsselsheim vorzulegen, mit einer beglaubigten Abschrift des Sitzungsprotokolls der Stadtverordnetenversammlung, aus der sich die Zahl der gesetzlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und die Tatsache ergibt, dass mindestens 2/3-tel der Stadtverordneten dieser Vorschlagsliste zugestimmt haben.

Weiterhin ist dem Amtsgericht eine Erklärung vorzulegen, dass die Vorschlagsliste eine Woche zu jedermanns Einsicht auslag und öffentlich bekannt gemacht wurde.

E. Kosten/Folgekosten

Folgekosten sind in Höhe von ca. 300 € für die amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslage der beschlossenen Vorschlagsliste Schöffinnen / Schöffen zu erwarten.

F. Finanzierung

Entsprechende Mittel sind bei der Kostenstelle der Stadtverordnetenversammlung 010100000, Sachkonto 6840000 (amtliche Bekanntmachungen) veranschlagt.

G. Auswirkungen auf das Klima

Keine

Rüsselsheim am Main, den 30.05.2023

Udo Bausch
Oberbürgermeister